

Rahmenprüfungsordnung (RPO)

der Fachhochschule Nordhausen (FHN)

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 79 Abs. 2 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), und nach Maßgabe von Artikel 1 § 2 des Thüringer Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Rahmenprüfungsordnung (RPO). Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 2. November 1998, AZ: H4-437/569/2-1-, die Ordnung genehmigt.

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS)
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 4 Praktische Studiensemester, Vorpraxis
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Fristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Fachliche Voraussetzungen
- § 22 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 24 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 25 Fachliche Voraussetzungen
- § 26 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 27 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 28 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 29 Zusatzfächer
- § 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 31 Diplomgrad und Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die FHN nach § 22 Abs. 2 ThürHG gilt für alle Studiengänge an der FHN. Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge nach § 14 ThürHG und für weiterbildende Studiengänge nach § 15 ThürHG, soweit sie mit einem Diplom abschließen, erlässt die FHN eigene Prüfungsordnungen, die sich an diese Ordnung anlehnen. Studiengänge und Studieneinheiten des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem Diplom abschließen, sind von dieser Ordnung ausgenommen. Dafür erlässt die FHN gesonderte Bestimmungen.
- (2) Die von den Fachbereichen beschlossenen Prüfungsordnungen heißen Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges.
- (3) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung, soweit möglich, in weiblicher Form.

§ 2

Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS)

- (1) Im Hinblick auf die beabsichtigte Internationalisierung der FHN mit dem Ziel der Erhöhung der Mobilität inländischer und ausländischer Studierender werden zusätzlich zu der üblichen Definierung der Lehrveranstaltungen (Lehreinheiten/Module) in Semesterwochenstunden alle Studiengänge der FH Nordhausen gemäß dem „Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen“ (ECTS) definiert und ausgestaltet.
- (2) ECTS-Kreditpunkte haben den Charakter von Anrechnungspunkten für erfolgreich erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen. Ein akademisches Jahr wird in 60 ECTS-Kreditpunkte (ECTS credits) aufgeteilt, ein Semester in 30 ECTS-Kreditpunkte.
- (3) Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Sechzigstel der normalen studentischen Jahresarbeitsleistung. Das Umrechnungsverhältnis der einzelnen in Semesterwochenstunden ausgedrückten Lehrveranstaltungen (Lehreinheiten/Module) in ECTS-Kreditpunkte wird in den jeweiligen Studienordnungen im Einzelnen geregelt, ebenso wird dort die Gewichtung von Benotungen detailliert geregelt.
- (4) An anderen Hochschulen erlangte ECTS-Kreditpunkte werden in der Regel anerkannt.
- (5) Den Studierenden wird vor einem Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule eine Abschrift der Studiendaten ausgehändigt. In dieser sind Lehrveranstaltungen, ECTS-Kreditpunkte und Noten aufgeführt. Entsprechendes gilt für Studierende anderer dem ECTS angeschlossenen Hochschulen, die an der FHN studieren.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung, und ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

- (3) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge bestimmen für den jeweiligen Studiengang den zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden und ECTS-Kreditpunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich).
- (4) Die Fachhochschule stellt für jeden Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnungen regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnungen für den jeweiligen Studiengang Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Im Interesse der Modularisierung und interdisziplinären Verknüpfung sollen die verschiedenen Studiengänge strukturell gleich aufgebaut sein.

§ 4

Praktische Studiensemester, Vorpraxis

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge regeln, welche Anforderungen an ein praktisches Studiensemester zu stellen sind und wie die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen ist.
- (2) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge sehen einen Studienaufbau mit einem praktischen Studiensemester vor. Das praktische Studiensemester liegt im Hauptstudium.
- (3) Nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Studiengänge kann das praktische Studiensemester im Hauptstudium in Ausnahmefällen, soweit ausreichend geeignete Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Studiengänge kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag ein im Ausland absolviertes und dazu geeignetes Studiensemester als praktisches Studiensemester anerkennen.
- (4) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass vor Aufnahme des Studiums zusätzlich ein Vorpraktikum abgeleistet werden muss. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit kann ggf. angerechnet werden. Über ihre Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium (§ 28 Abs. 3).
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. des Hauptstudiums durchgeführt.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge, z. B. Klausur, mündliche Prüfung. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 12 Abs. 1 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote gemäß § 12 Abs. 2 zusammengefasst.

- (4) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass Fachprüfungen nur abgelegt werden dürfen, wenn dafür im Einzelnen zu bestimmende Prüfungsvorleistungen nachgewiesen worden sind. Die Prüfungsvorleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht, sind aber ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote. Eine Prüfungsvorleistung ist eine bewertete, aber nicht notwendigerweise benotete individuelle Leistung. Hinsichtlich ihrer Benotung werden Prüfungsvorleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt (§ 12).

§ 6 Fristen

- (1) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung im Regelfall vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die Hochschule weitere Prüfungstermine anbietet und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studienordnungen und das Lehrangebot des jeweiligen Studienganges stellen sicher, dass Fachprüfungen in den in den Prüfungsordnungen des Studienganges festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Fachprüfungen sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können darüber hinaus weitere Prüfungszeiträume außerhalb der Vorlesungszeiten vorsehen.
- (4) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters durchgeführt werden.
- (5) Nach jedem Semester soll dem Kandidaten außerdem eine Aufstellung der in diesem Semester erbrachten Prüfungsleistungen ausgehändigt werden, die die jeweiligen Noten und die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte enthält.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung kann nur teilnehmen, wer
1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
 2. eine ggf. vorgeschriebene Vorpraxis (§ 4 Abs. 4) abgeleistet und
 3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 21 und 25) erbracht hat.

In den Prüfungsordnungen der Studiengänge kann vorgesehen werden, dass der Kandidat mindestens das Semester vor der jeweiligen Fachprüfung an der Fachhochschule eingeschrieben gewesen sein muss, an der er die Fachprüfung ablegt.

- (2) Der Studierende muss sich zu den vorgesehenen Fachprüfungen schriftlich anmelden, indem er

sich in die vom Zentralen Prüfungsamt oder einer in den jeweiligen Prüfungsordnungen festzulegenden Stelle ausgegebenen Listen einschreibt. Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier Wochen und enden jeweils zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungszeitraum. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind *oder*
 - b) die Unterlagen unvollständig sind *oder*
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet *oder*
 - d) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Soweit die Prüfungsordnungen der Studiengänge nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorsehen, können Prüfungsleistungen
1. mündlich (§ 9) und
 2. schriftlich (§ 10) erbracht werden.
- Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Sie sollen je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten betragen. Dabei sind die in der Regel einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten anzugeben.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern (Absatz 2) zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

§ 11

Alternative Prüfungsleistungen

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können alternative Prüfungsleistungen vorsehen, beispielsweise Projekte, Feldstudien, Planspiele, Vorstellung von Fallstudien, Referate, Hausarbeiten. Die Abgrenzbarkeit der Einzelleistung sowie ihre Benotung ist im Einzelnen vorher festzulegen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann in den Prüfungsordnungen der Studiengänge vorgesehen werden, dass einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden: die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Besteht eine Fachprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, gilt Satz 3. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 23 und 30) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Die gleiche bzw. entsprechende Gewichtung muss auch beim Ausdruck in ECTS-Kreditpunkten ihren Niederschlag finden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In begründeten Fällen kann die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang vorsehen, dass eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, und die Diplomarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.
- (5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, insbesondere das Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), zu beachten.

- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) angerechnet, wenn sie an einer dem ECTS angeschlossenen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Ausland erbracht wurden. In diesem Fall wird die Gleichwertigkeit auf Grundlage des ECTS-Informationspaketes der jeweiligen Hochschule(n) und der erhaltenen ECTS-Kreditpunkte festgestellt.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (5) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 4 Abs. 1) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Abs. 4) werden angerechnet.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei Anrechnung nach dem ECTS ist von der Vergleichbarkeit der Notensysteme auszugehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Prüfungsordnungen der Studiengänge zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Bei interdisziplinär angelegten Studiengängen muss die fachliche Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse die Interdisziplinarität fachspezifisch widerspiegeln. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass der Kandidat für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden. Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 19 Zuständigkeiten

Soweit in dieser Rahmenprüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, regeln die Prüfungsordnungen der Studiengänge die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 18) und
5. die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 27 Abs. 2)

entscheidet.

Die Hochschule richtet ein Zentrales Prüfungsamt ein. Es wird von einem Professor nebenamtlich geleitet, der vom Senat bestellt wird. Dem Zentralen Prüfungsamt obliegt die verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfungsangelegenheiten.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so zu gestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 21 Fachliche Voraussetzungen

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln i. V. m. den Studienordnungen

- die Art und Zahl der ggf. zu erbringenden Prüfungsvorleistungen,
- den Nachweis eines ggf. vorgeschriebenen Vorpraktikums (§ 4 Abs. 4).

§ 22

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln, welche Fachprüfungen im Pflichtbereich abzulegen sind und legen den Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereiches fest. Die Anzahl der Fachprüfungen und der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen ist durch die Prüfungsordnungen der Studiengänge zu begrenzen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 23

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote (§ 12) gebildet.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten, ergänzend die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte und die Gesamtnote enthält. Es wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Das Zeugnis soll in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt werden. Es soll den Empfehlungen des ECTS entsprechen.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 24

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird in der Regel mit der Diplomarbeit und ggf. mit dem Kolloquium zur Diplomarbeit abgeschlossen.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 2, 3 und 4 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln, dass in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung höchstens 2 Prüfungsleistungen fehlen. Die fehlenden Prüfungsleistungen sind spätestens bis zur Ausgabe der Diplomarbeit nachzuweisen.

- (3) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln i. V. m. den Studienordnungen die Art und Zahl der ggf. zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.
Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln, bis wann die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Studiensemestern spätestens nachzuweisen ist.

§ 26

Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln, welche Fachprüfungen im Pflichtbereich abzulegen sind und legen den Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereiches fest. Die Anzahl der Fachprüfungen und der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen ist durch die Prüfungsordnungen der Studiengänge zu begrenzen.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Soweit diese Person nicht an einem Fachbereich tätig ist, der an diesem Studiengang beteiligt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass das Thema in begründeten Fällen einmalig und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden kann. Weitere Einzelheiten der Vergabe von Diplomarbeiten legen die Prüfungsordnungen der Studiengänge fest.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Einzelheiten sind in der jeweiligen Prüfungsordnung zu regeln.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird durch die Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt. Sie darf drei Monate nicht überschreiten. Sehen die Prüfungsordnungen der Studiengänge vor, dass die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches angefertigt werden soll, oder wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

§ 28

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den Prüfungsordnungen der Studiengänge zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln das Verfahren der Bewertung der Diplomarbeiten.
- (3) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass der Kandidat seine Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums erläutert. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Studiengänge.
- (4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als ausreichend (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

§ 29

Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können die Anzahl der Zusatzfächer begrenzen. Das Ergebnis der Fachprüfungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (2) Sie werden auf Wunsch mit Ergebnis in das Zeugnis der Diplomprüfung aufgenommen.

§ 30

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten, der Note der Diplomarbeit und ggf. der Note des Kolloquiums.
- (2) Bei überragenden Leistungen kann nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Studiengänge das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.
- (3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, ergänzend die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, ggf. die Note des Kolloquiums, sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 29) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Das Zeugnis soll in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt werden. Es soll den Empfehlungen des ECTS entsprechen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 31

Diplomgrad und Diplomurkunde

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“ in männlicher bzw. weiblicher Form unter Angabe der Fachrichtung verliehen.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend §13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das Gutachten der Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

Prof. Dr. Gisela Rauschhofer
Rektorin